

Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Iranistik-

Vom 8. Juli 1982

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuss

Für die Zwischenprüfung im Fach Iranistik ist der Zwischenprüfungsausschuss Orient- und Asienwissenschaften der Philosophischen Fakultät zuständig.

§ 2 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden, welche die Orientierungsprüfung nicht in ihrem anderen Nebenfach abgelegt haben, eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Neupersisch I". Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur von 45 Minuten Dauer. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Klausur mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - Neupersisch I bis III,
 - eine Einführungsübung in eine der älteren Sprachstufen (Altpersisch oder Avestisch oder Mittelpersisch).

- (2) Folgende Sprachkenntnisse sind nachzuweisen:

Lesekenntnisse in Englisch und Französisch.

§ 4 Art der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung im Fach Iranistik wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Prüfungsleistung ist die erfolgreiche Teilnahme an Neupersisch IV. Die erfolgreiche Teilnahme wird aufgrund einer zweistündigen Abschlußklausur festgestellt.

§ 5 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt:

Solide Kenntnisse der neupersischen Sprache;
Grundkenntnisse der klassischen neupersischen Literatur.

§ 6 Bestehen der Prüfung, Gewichtung der Prüfungsleistungen

Die Prüfung im Fach Iranistik ist bestanden, wenn die Abschlußklausur der Übung Neupersisch IV mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden ist.

§ 7 Inkrafttreten

Der vorstehende Besondere Teil der Zwischenprüfungsordnung tritt am 31. März 1982 in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 19. November 1982, Seite 525, geändert am 9. September 1985 (W.u.K. 1985, S. 465), am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 462), am 20. September 2000 (W.,F.u.K. 2000, S. 1300), am 16. August 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2001, S. 453) und am 3. Juli 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Juli 2003, S. 507).